



Vereinbarung zur GEMA-Lizenzierung

0922900000

Zwischen

der GEMA, Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte,
Sitz Berlin,
vertreten durch ihren Vorstand, Dr. Harald Heker (Vorstandsvorsitzender),
Lorenzo Colombini und Georg Oeller
Bayreuther Straße 37, 10787 Berlin,
Rosenheimer Straße 11, 81667 München,

- im nachstehenden Text kurz „GEMA“ genannt -

und

dem Bayerischer Sängerbund e.V.
vertreten durch dessen Präsidenten Karl Weindler
Hans-Urmiller-Ring 24, 82515 Wolfratshausen,

- im nachstehenden Text kurz „Chorverband“ genannt -

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018 geschlossen.
Sie verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht spätestens bis zum 30.11. schriftlich
gekündigt wird.

2. Meldungen

- (1) Die Mitglieder des Chorverbandes melden ihre Musikveranstaltungen direkt an den Chorverband. Dieser leitet die Meldungen an die GEMA weiter und beglaubigt die Meldungen durch einen entsprechenden Vermerk.
- (2) Es können sämtliche öffentlichen Musikveranstaltungen (chorische Darbietungen und gesellige Veranstaltungen) über den Chorverband gemeldet werden.
Auf Grund der Angaben im Anmeldevordruck erfolgt die Rechnungsstellung entweder an den Chorverband oder an den Chor direkt.
- (3) Die GEMA stellt gesonderte Anmeldevordrucke auf ihrer Homepage zur Verfügung.
- (4) Die Meldungen erfolgen monatlich und sollen spätestens bis einen Monat nach Quartalsende bei der GEMA eingehen:
Veranstaltungen im Zeitraum Januar bis März bis 30.04. eines jeden Jahres,
Veranstaltungen im Zeitraum April bis Juni bis 31.07. eines jeden Jahres,
Veranstaltungen im Zeitraum Juli bis September bis 31.10. eines jeden Jahres,
Veranstaltungen im Zeitraum Oktober bis Dezember bis 31.01. des Folgejahres.
- (5) Die Meldungen sind gesammelt an **GEMA, 11506 Berlin** zu senden.
Per E-Mail an **kontakt@gema.de**
- (6) Für Meldungen, die verspätet erfolgen, kann kein Gesamtvertragsnachlass eingeräumt werden. Die GEMA behält sich auch vor, in diesen Fällen Schadenersatzansprüche geltend zu machen.
Die Rechnungen gehen in diesen Fällen direkt an den Chor, da hierfür die GEMA-Lizenz nicht durch den Chorverband übernommen werden kann.
In begründeten Einzelfällen können bei Vermittlung über den Chorverband verspätete Meldungen akzeptiert werden.

3. Vergütungssätze

- (1) Chorkonzerte mit Unterhaltungsmusik oder/und überwiegender Unterhaltungsmusik:
Die Lizenzierung erfolgt nach den jeweils gültigen GEMA-Vergütungssätzen U-K für Konzerte der Unterhaltungsmusik. Auf die Vergütung wird 15% Kulturnachlass eingeräumt.
- (2) Chorkonzerte mit Ernster Musik:
Die Lizenzierung erfolgt nach den GEMA-Vergütungssätzen RV/L für Konzerte der ernsten Musik.
Die Abrechnung erfolgt bei nur einem geschützten Werk mit 5% vom Bruttokartenumsatz, bei zwei geschützten Werken mit 7,5% vom Bruttokartenumsatz und bei drei und mehr geschützten Werken oder einem abendfüllenden Werke mit 10% vom Bruttokartenumsatz.
Die im Tarif vorgegebene Unterscheidung zwischen bis zu 9 ausübenden Künstlern und mehr als 9 ausübenden Künstlern bezieht sich auf alle an der chorischen Darbietung beteiligten Sänger(innen), Musiker(innen), Chorleiter(in), Dirigent(in) etc.
Bei Aufführungen mit ausschließlich ungeschützten Originalwerken und ungeschützten Bearbeitungen erfolgt keine Rechnungsstellung.
- (3) Nichtchorische (gesellige) Veranstaltungen:
Diese werden je nach Art der Veranstaltung nach dem dafür vorgesehenen GEMA-Vergütungssatz lizenziert.

- (4) Hintergrundmusikwiedergabe im Internet:
Diese wird nach dem dafür gültigen Vergütungssatz lizenziert.
- (5) Auf alle Vergütungssätze im Bereich öffentlicher Musikwiedergaben werden 20% Gesamtvertragsnachlass eingeräumt, sofern die Vorgaben in Ziff. 2 (1) und (4) erfüllt sind.
- (6) Die Vergütungssätze sind Nettobeträge, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe (z.Zt. 7 %) hinzuzurechnen ist.

4. Veranstaltungen, die über den Chorverband abgerechnet werden

- (1) Alle Chorische Darbietungen, soweit
 - bei dieser Veranstaltung keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt oder der Veranstalter gemeinnützig ist,
 - es sich um ein Chorkonzert handelt oder die Veranstaltung Konzertcharakter hat,
 - der veranstaltende Chor an der Aufführung beteiligt ist.
- (2) Gesellige Veranstaltungen in Räumen von bis zu 150 qm Größe soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- (3) Weihnachtsfeiern soweit
 - nur Mitglieder des Vereins und die zu ihrem Hausstand gehörenden Personen zugelassen sind,
 - weder ein Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten.
- (4) Theaterabende soweit
 - vor Beginn, in der Pause und nach Abschluss der Theateraufführung insgesamt bis 6 Chorwerke vorgetragen werden,
 - das Eintrittsgeld € 5,- nicht übersteigt.
- (5) Umzugsmusik bei Sängerfesten oder Jubiläen
- (6) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten
Veranstaltungen, bei denen Ansprachen, Ehrungen usw. musikalisch umrahmt werden, sofern die Musik bei dieser Veranstaltung 45 Minuten nicht übersteigt.
Ausgenommen sind Festkommerse bzw. Festbankette vor oder bei Jubiläumsfesten.
- (7) Freundschaftssingen, Singen auf öffentlichen Plätzen oder Gutachtersingen und ähnliche Chorveranstaltungen, soweit
 - weder ein Eintrittsgeld noch sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
 - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.
- (8) Wohltätigkeitssingen in Krankenhäusern, Altenheimen oder Vollzugsanstalten soweit
 - weder Eintrittsgeld noch ein sonstiger Kostenbeitrag erhoben wird,
 - die Mitwirkenden keine Vergütung erhalten,
 - die Veranstaltungen ohne Wirtschaftsbetrieb stattfinden.

Wird für eine chorische Darbietung und für einen unmittelbar im Anschluss daran stattfindenden geselligen Teil mit Musik nur ein Eintrittsgeld oder Kostenbeitrag erhoben, so wird bei der Berechnung der separat zu lizenzierenden Musiknutzung nur die Hälfte des Eintrittsgeldes bzw. Kostenbeitrages zu Grunde gelegt.
Die Berechnung des geselligen Teils der Veranstaltung erfolgt direkt an den Chor.

5. Lizenzierung

- (1) Die Rechnungsstellungen von der GEMA erfolgen quartalsweise an den Chorverband für alle über den Verband gemeldeten Musikveranstaltungen gem. Ziff. 4.
- (2) In diesen Rechnungen werden in jeder Position der Name des Chores und der Name der Veranstaltung ausgewiesen.

2. Allgemeines

- (1) Diese Vereinbarungen gelten alle im Zusammenhang mit den Bestimmungen des Gesamtvertrages.
- (2) Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieser Vereinbarung bedürfen für ihre Rechtswirksamkeit der Schriftform.

München, 04. OKT. 2017

GEMA
GESELLSCHAFT FÜR MUSIKALISCHE AUFFÜHRUNGS-
UND MECHANISCHE VERVIelfÄLTIGUNGSRECHTE
DER VORSTAND
Georg Oeller

Wolfratshausen, 22. 09. 2017

Karl Weindler